

ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE

im Rahmen des Vergabeverfahrens: Rahmenvereinbarung zur Ausstattung der Kontrollbeschäftigten des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) mit einer Schutzweste
Aktenzeichen Nr. Verg.-Nr. 2026-BALM-VgSt-003
Gz. K11-431-00001-0007-0001

Stand:
24.08.2026

Die Fragen werden aus Gründen der Vertraulichkeit ohne Angabe des Fragestellers dargestellt und wurden zur Wahrung der Vertraulichkeit u.U. abgewandelt. Diese Tabelle wird regelmäßig aktualisiert.

lfd. Nr.	Frage gestellt am	Bezug zu den Vergabeunterlagen	Thema/Inhalt/Frage	Antwort am	Antwort / Inhalt
1	01.06.	Leistungsbeschreibung	Sie beziehen sich hier auf die TR in der aktuellen Fassung. Die TR hat mit dem 01.06.2026 eine Aktualisierung erhalten. Können wir davon ausgehen, dass diese aktuelle Revision nicht die Grundlage der vorliegende Ausschreibung ist und man sich hier auf die vorherige TR bezieht?	12.06.	Vielen Dank für den Hinweis. Nach intensiver Prüfung wird die TR 2026 für dieses Vergabeverfahren als maßgeblich angesehen. Die Angebotsfrist wird entsprechend verlängert (neue Angebotsfrist 20.07.2026). Hinsichtlich der geforderten Schutzklasse gilt hierbei jedoch analog zur neuen TR 2026 auch der nach TR 2008 in Bezug auf SK1ST (oder vergleichbare internationale Normen) zulässige Nachweis.
2	02.06.	Leistungsbeschreibung	In Ihrer Leistungsbeschreibung ist der integrierte Stichschutz mit Ringgewebe aus Stahlringen beschrieben. Darf der Stichschutz auch aus anderem Material sein, sofern er dementsprechend gleichwertig zertifiziert ist ? Sofern der Stichschutz aus anderen Materialien bestehen dürfte könnten Sie auf einen Schockabsorber verzichten, da der Stichschutz flächig diesen Schockabsorberschutz bieten würde und selbstverständlich dementsprechend auch getestet und per Prüfprotokoll bestätigt würde. Einen weiteren Vorteil würde das "alternative" Material bieten und zwar ebenfalls flächigen Stichschutz auch bei spitzen Gegenständen, die sonst durch das Ringgewebe durchstechen könnten.	12.06.	Der Auftraggeber versteht die Frage dahingehend, dass auch die Zulassung anderer Materialkomponenten angefragt wird. Das zwingend zu erfüllende Kriterium des vorgesehenen Stichschutzes mit einem Ringgewebe nach SK 1 ST oder vergleichbar (analog zu Bieterfrage 1) bleibt unverändert. Sofern ein alternatives Ringgewebe den gleichen Schutz bietet, wie die benannten Stahlringe, können hier jedoch auch andere Materialien zum Einsatz kommen. Das vergleichbare Schutzniveau ist durch den Bieter entsprechend nachzuweisen. Durch das Ringgewebe soll ein hohes Maß an Beweglichkeit, das für den Kontrollalltag unserer Kontrollbeschäftigten unabdingbar ist, sichergestellt werden. Die ausgeschriebenen Schutzwesten sehen indes ein modulares System vor, in das die Schutzpakete eingelegt und bedarfsweise ausgetauscht werden können. Durch die separate Anbringung der Schockabsorber auf dem Rücken und der Brust soll gewährleistet werden, dass diese einzelnen Module, unabhängig von dem vernähten Schutzpaket mit ballistischem Schutz und Stichschutz, ausgetauscht werden können. Durch die Austauschbarkeit der einzelnen Module besteht somit ein hohes Maß an Flexibilität und Nachhaltigkeit, da nur einzelne Komponenten, z.B. nach einem Angriff, gewechselt werden können.
3	03.06.	Leistungsbeschreibung	Wir möchten anregen zu prüfen, ob die Ausschreibung noch auf Basis einer mittlerweile überholten Technischen Richtlinie erfolgt, obwohl seit dem 01.06.2026 die neue Technische Richtlinie Schutzweste zur Verfügung steht, welche das aktuelle Bedrohungsbild gegenüber Einsatz- und Kontrollkräften wesentlich umfassender berücksichtigt. [...] Durch die neu eingeführten Belastungs- und Alterungsprüfungen wird sichergestellt, dass die Schutzwirkung nicht nur im Neuzustand, sondern auch nach jahrelanger Nutzung, täglichem Tragen und realistischen Einsatzbedingungen erhalten bleibt. [...]	12.06.	Vielen Dank für den Hinweis. Nach intensiver Prüfung wird die TR 2026 für dieses Vergabeverfahren als maßgeblich angesehen. Die Angebotsfrist wird entsprechend verlängert (neue Angebotsfrist 20.07.2026, neue Frist für Bieterfragen 10.07.2026). Hinsichtlich der geforderten Schutzklasse gilt hierbei jedoch analog zur neuen TR 2026 auch der nach TR 2008 in Bezug auf SK1ST (oder vergleichbare internationale Normen) zulässige Nachweis.
4	08.06.	Leistungsbeschreibung	in der Leistungsbeschreibung (Kapitel 1.7, Zertifizierungen und Nachweise) wird ein aktuelles Beschlussprotokoll einer zugelassenen Prüfstelle gefordert, das nicht älter als zwei Jahre sein darf. [...] Wir möchten höflich nachfragen: Welcher technische oder normativer Grund liegt der Zweijahresfrist zugrunde? Besteht die Möglichkeit, auch ältere, aber technisch vollständig gültige Prüfberichte anzuerkennen, sofern diese die geforderten Schutzklassen nachweisen und keine Produktänderungen erfolgt sind? [...]	12.06.	Grundsätzlich sind auch ältere, aber technisch vollständige Prüfberichte möglich, sofern diese die geforderten Schutzklassen nachweisen und keine Produktänderungen erfolgt sind. Hierzu hat der Bieter eine Konformitätsbescheinigung des Herstellers einzureichen. Diese muss rechtsverbindlich bestätigen, dass die angebotene Schutzweste exakt nach den Spezifikationen des eingereichten Beschussamts-Prüfzeugnisses produziert wird und die Materialchargen lückenlos rückverfolgbar sind.

5	23.06.	Bewerbungsbedingungen	The broker letter confirms that the bidder holds Public Liability and Products Liability insurance, including an excess Public & Products Liability layer. Could the contracting authority please confirm whether such a broker confirmation letter is acceptable evidence for the required insurance cover, provided that the stated indemnity limits are at least equivalent to EUR 3,000,000 for personal injury and EUR 3,000,000 for property damage per insured event? If specific wording is required in the insurance evidence, please confirm the required wording.	26.06.	Das Bestätigungsschreiben kann unter folgenden Bedingungen als akzeptabler Nachweis anerkannt werden: 1. Aus dem Bestätigungsschreiben des Versicherungsmaklers müssen das konkrete Versicherungsunternehmen (der Riskoträger), die Versicherungsscheinnummer sowie die genauen Deckungssummen zweifelsfrei hervorgehen. 2. Der Makler muss in dem Schreiben explizit erklären, dass er vom Versicherungsunternehmen bevollmächtigt ist, entsprechende Deckungsbestätigungen mit Wirkung für und gegen das Versicherungsunternehmen auszustellen. 3. Der im Vergabeverfahren geforderte Vordruck „Unternehmensfragebogen“ ist ungeachtet dessen vollständig auszufüllen und einzureichen. Hinsichtlich der Formulierung wird im Versicherungsnachweis folgender inhaltlicher Mindeststandard im Bezug auf vergleichbare Unterlagen nationaler Versicherer gefordert: 1. „Es wird bestätigt, dass für das Unternehmen [Name des Bieters] unter der Versicherungsscheinnummer [Nummer] eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung besteht.“ 2. „Die Deckungssummen betragen mindestens 3.000.000 EUR für Personenschäden und 3.000.000 EUR für Sachschäden pro Versicherungsfall.“ 3. „Die Maximierung der Ersatzleistung beträgt mindestens das 2-fache der Versicherungssumme pro Versicherungsjahr.“ 4. „Die Versicherung befindet sich in ungekündigtem Zustand; die Prämie ist bezahlt.“ 5. „Beginn und Laufzeitende der Versicherungspolice, Nennung des räumlichen Geltungsbereichs, zuständige Aufsichtsbehörde.“ Abschließend weisen wir allgemein darauf hin, dass gemäß Kapitel A (Stichpunkt: "Verfahrenssprache") der Bewerbungsbedingungen "Deutsch" als Verfahrenssprache vorgegeben ist. Wir bitten daher darum, Bieteranfragen in deutscher Sprache einzureichen, damit diese im laufenden Verfahren zeitnah und unmissverständlich beantwortet werden können.
6	24.06.	Leistungsbeschreibung	[...] Wäre es möglich, die Weste ohne Ringewebe aus Stahlringen geliefert werden darf bzw. ob eine Ausführung ohne Stahlringewebe zulässig wäre. [...]	01.07.	Vielen Dank für die Präzisierung der Bieterfrage. Für die Beantwortung verweisen wir aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung auf unsere Antwort zu Bieterfrage 2.
7	10.07.	Allgemein / Leistungsbeschreibung	[...] Wir bitten (...) um Mitteilung, 1.ob dem Auftraggeber bekannt ist, dass die Leistungsbeschreibung technische Merkmale umfasst, die Gegenstand einer anhängigen Patentanmeldung sind, 2.ob geprüft wurde, ob hierdurch gewerbliche Schutzrechte Dritter berührt sein können, 3.und wie der Auftraggeber sicherstellt, dass Bieter bei der Ausführung des Auftrags keine Schutzrechte Dritter verletzen bzw. sich daraus keine vergaberechtlichen oder zivilrechtlichen Risiken ergebe	24.08.	Die von Ihnen eingereichten Fragen im Zusammenhang mit der benannten Patentanmeldung werden auf Grundlage der seitens BALM durchgeführten inhaltlichen wie rechtlichen Prüfung wie folgt beantwortet: zu 1.: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dem BALM keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass die von Fachbereich aufgestellten Leistungsanforderungen technische Merkmale umfassen, die Gegenstand einer laufenden Patentanmeldung sind. zu 2.: Siehe 1., nach derzeitiger Prüfung des BALM enthalten die Vergabeunterlagen keine Inhalte, die die gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. zu 3.: Da BALM keine Vorgaben zum „Wie“ der Umsetzung der technischen Anforderungen macht, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine dahingehenden Risiken erkennbar. Das Risiko einer rechtskonformen Leistungserbringung trägt unabhängig davon regelmäßig der Auftragnehmer. Dieser schuldet eine mangelfreie Leistung. Dazu gehört auch, dass seine Leistung frei von Rechten Dritter ist (§ 433 oder § 633 BGB); vgl. hierzu auch die den Vergabeunterlagen zugehörigen Vertragsbedingungen.